



**Kleine Anfrage  
der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)  
und Antwort  
der Landesregierung – Finanzministerin**

**Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Ursprünglich sollten mit Änderung der Abgabenordnung durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz ab dem 01.01.2026 alle Steuerbescheide zu elektronisch abgegebenen Steuererklärungen grundsätzlich elektronisch bekanntgegeben werden, sofern die Beteiligten nicht ausdrücklich widersprechen. Die Anwendung dieser Regelung wurde auf den 01.01.2027 verschoben.

§ 122a Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) erlaubt jedoch bereits eine elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten mit Zustimmung der Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten.

1. Wie viele Bescheide von Steuerpflichtigen können bereits jetzt elektronisch zugestellt werden, da eine Einwilligung vorliegt? Wie viele waren es jeweils in den Vorjahren seit Einführung dieser Regelung?

**Antwort:**

Zu den potentiell möglichen Bekanntgaben:

Eine Auswertung der generell erteilten Zustimmungen von Steuerpflichtigen und/oder deren steuerlichen Beratern zur digitalen Bekanntgabe in Schleswig-Holstein ist nicht möglich. Dies ist darin begründet, dass eine Eingrenzung auf Schleswig-Holstein nicht verlässlich durchführbar ist, da die ELSTER-Benutzerkonten i.d.R. mit der Identifikationsnummer (IDNr.) des Bürgers/der Bürgerin oder einer Organisation (z.B. Steuerberatungskanzleien oder Lohnsteuer-Hilfvereine) verknüpft sind, aus der der konkrete Wohnsitz nicht ableitbar ist.

Zu den bisher erfolgten digitalen Bekanntgaben der Steuerverwaltung Schleswig-Holsteins ergeben sich die folgenden Zahlen:

Jahr der Bekanntgabe	Dokumentenart	Anzahl
2023	Steuerbescheide*	28.850
	Sonstige Dokumente**	194
2024	Steuerbescheide*	90.078
	Sonstige Dokumente**	2.100
2025	Steuerbescheide*	254.178
	Sonstige Dokumente**	4.573

\* Durch die sukzessive Einführung/Erweiterung der Möglichkeit digitaler Bekanntgaben je Steuer- und Fallart variiert die Zusammensetzung der Steuerbescheide je nach Jahr der Bekanntgabe und Steuerart:

2023: ausschließlich Einkommensteuerbescheide (28.850)

2024: Einkommensteuer- und Gewerbesteuermessbescheide (89.235 und 843)

2025: Einkommensteuer-, Gewerbesteuermess- sowie Körperschaftsteuerbescheide (153.962, 84.752 und 15.464)

\*\* Die Möglichkeit zur digitalen Bekanntgabe umfasst neben den Steuerbescheiden auch andere Schreiben (u.a. Bescheide zur Aussetzung der Vollziehung, Stundung sowie die dazugehörigen Zinsbescheide), die durch die Steuerverwaltung erstellt werden. Soweit es sich nicht um einen Steuerbescheid handelt, sind diese als Kategorie „Sonstige Dokumente“ erfasst.

2. Welche Maßnahmen wurden seit Einführung der Möglichkeit der rein elektronischen Bekanntgabe ergriffen, um die Zahl der Steuerpflichtigen zu erhöhen, die freiwillig von der Möglichkeit des rein elektronischen Steuerbescheids Gebrauch machen?

**Antwort:**

Mit Verfügbarkeit der digitalen Bekanntgabe wird dem Benutzer/der Benutzerin beim Login in „Mein ELSTER“ ein entsprechendes Pop-Up-Fenster angezeigt, das auf die Möglichkeit zur Einwilligung der digitalen Kommunikation hinweist. Die Anzeige erfolgt bis zur Kenntnisnahme via anzukreuzender Checkbox bei jeder Anmeldung.

Auf die Nutzung von ELSTER und der elektronischen Abgabemöglichkeit von Steuererklärungen wirkt die Steuerverwaltung seit längerer Zeit durch intensive Werbemaßnahmen hin. Aktuell wird beispielsweise auf der Homepage des Digitalen Finanzamtes bzw. den Homepages der Finanzämter auf ELSTER hingewiesen. Weiterhin wird auf die digitale Abgabe durch ELSTER-Poster in den Finanzämtern aufmerksam gemacht sowie den Steuerpflichtigen eine Unterstützung bei der Erstellung eines Benutzerkontos durch ELSTER-Anprechpartner/-innen in den Finanzämtern angeboten.

In seinen Informationen zum Jahreswechsel 2025/2026 hat das Finanzministerium auf die Option der elektronischen Bekanntgabe hingewiesen (Link: [GDI-SH - Finanzministerium - Aktuelles aus der Steuerverwaltung zum Jahreswechsel 2025/2026](#)).

Seit der sukzessiven Einführung und Erweiterung der digitalen Bekanntgabe ab 2023 haben die Steuerpflichtigen zunehmend von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Anzahl der elektronischen Bekanntgabe hat sich in 2025 gegenüber 2023 fast verzehnfacht (siehe Nummer 1).

3. Welche Einsparungen für Druck und Versand werden aktuell durch die Möglichkeit der elektronischen Bekanntgabe von Steuerbescheiden realisiert? Welche sind durch die grundsätzliche elektronische Bekanntgabe zu erwarten?

**Antwort:**

Die Einsparungen für Druck und Versand lassen sich nur schätzen, da für die elektronisch bekanntgegebenen Dokumente nicht ermittelt werden kann, ob es sich im Papierformat um einen Standard- oder Kompaktbrief gehandelt hätte.

Als Berechnungsgrundlage wird von einem geschätzten Wert von 0,67 € pro Dokument (Drucken, Kuvertieren, Porto) ausgegangen („Mittelwert“: Für einen Standardbrief würden geschätzte Kosten von ca. 0,60 € pro Brief und für einen Kompaktbrief von ca. 0,75 € pro Brief anfallen).

Ausgehend von diesem Mittelwert ergäbe sich für das Jahr

- 2023 eine Summe von 19.459,48 €
- 2024 eine Summe von 61.759,26 €
- 2025 eine Summe von 173.363,17 €

für eingesparte Druck-, Kuvertier- und Portokosten für die digital erfolgte Bekanntgabe der jeweiligen Dokumente insgesamt.

Mit Umstellung auf die obligatorisch elektronische Bekanntgabe wird sich das Einsparvolumen nochmals deutlich erhöhen.

4. Wie stellt die Steuerverwaltung derzeit sicher, dass Bescheide auch elektronisch bekanntgegeben werden?

**Antwort:**

Die Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe wird programmgesteuert in den Grunddaten zum jeweiligen Steuerfall gespeichert.

Wird ein Bescheid oder sonstiges Schreiben erstellt, wird bei vorliegender Einwilligung eine PDF-Datei anstatt einer Papieraufbereitung erzeugt.

Die PDF-Datei wird von den Systemen der Steuerverwaltung Schleswig-Holstein an das Verfahren ELSTER übergeben.

Dieses sendet eine Benachrichtigung an die hinterlegte E-Mailadresse des Empfängers, in der auf die Bereitstellung des Bescheids / Schreibens hingewiesen wird. Das Dokument kann sodann in „Mein ELSTER“ eingesehen oder über eine Drittanbieter-Software abgerufen werden.

5. Welche Folgen für die Rechtskraft hat ein ggf. verspätetes oder nicht erfolgtes Abrufen des elektronischen Steuerbescheids?

**Antwort:**

Ein Steuerbescheid wird formell bestandskräftig, sofern er nicht innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe mit dem Einspruch angefochten wird.

Ein zum Abruf bereitgestellter Steuerbescheid gilt nach § 122a Abs. 4 AO in der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Die abrufberechtigte Person ist am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkung zu informieren (§ 122a Abs. 1 Satz 3 AO).

(In der bis zum 31.12.2025 geltenden Fassung des § 122a Abs. 4 AO richtete sich die Bekanntgabe nach dem Zeitpunkt der Absendung der Benachrichtigungs-E-Mail über die Bereitstellung der Daten.)

Für die Bekanntgabe nach § 122a AO kommt es – wie bei der postalischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten (§ 122 Abs. 2 AO) – auf eine tatsächliche Kenntnisnahme des Inhalts des Verwaltungsakts nicht an, so-

dass ein verspätetes oder nicht erfolgtes Abrufen grundsätzlich keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe, den Beginn der Einspruchsfrist und letztlich den Eintritt der Bestandskraft hat.

Kann der zum Abruf bereitgestellte Steuerbescheid seitens der abrufberechtigten Person wegen eines (technischen) Fehlers, den die Finanzverwaltung zu verantworten hat, nicht rechtzeitig abgerufen werden, kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 110 AO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sein.

Gleiches gilt, wenn die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorträgt, die Information über die Bereitstellung des Steuerbescheides nicht erhalten zu haben und den Verwaltungsakt auch nicht aus anderen Gründen abgerufen hat.